

## 16. Wahlperiode

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Präsidiums

## Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), die zuletzt durch Beschluss vom 26. November 2014 (GBl. S. 794) geändert worden ist, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 16. Landtags übernommen:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 8 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „anwesenden ältesten“ durch die Wörter „ältesten anwesenden“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sechs Abgeordneten, die derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden. Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.“
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Stehen Rechte nach dieser Geschäftsordnung zwei Fraktionen gemeinsam zu, können diese nur geltend gemacht werden, wenn deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören.“
6. § 17 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Neubesetzung“ durch das Wort „Besetzung“ ersetzt.

7. In § 19 b Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „anwesende älteste“ durch die Wörter „älteste anwesende“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „In Angelegenheiten der Europäischen Union ist der zuständige Ausschuss in Eilfällen ermächtigt, für den Landtag abschließend Stellung zu nehmen.“
10. In § 28 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Beschlussempfehlung“ ersetzt.
12. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lesung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
13. In § 45 werden in Absatz 1 die Wörter „des Ausschussantrags“ durch die Wörter „der Beschlussempfehlung“ und in Absatz 4 das Wort „Ausschussanträge“ durch die Wörter „Beschlussempfehlungen der Ausschüsse“ ersetzt.
14. § 50 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten“ die Wörter „oder von den Antragstellern gewünscht“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird zu einem neuen Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
15. Nach § 50 d wird folgender § 50 e eingefügt:

„§ 50 e

Volksantrag

  - (1) Das Datum des Beginns der Sammlung von Unterschriften für einen Volksantrag ist dem Landtag anzuzeigen. Nach Ende der Sammlung ist die Zulassung des Volksantrags beim Landtag zu beantragen.
  - (2) Volksanträge müssen mit den Worten „Der Landtag wolle beschließen“ beginnen und so gefasst werden, dass sie zum Beschluss erhoben werden können. Der Präsident kann weitere Formvorschriften erlassen.
  - (3) Ein Volksantrag, der nicht vorschriftsmäßig gestellt ist, insbesondere nicht form- und fristgerecht und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften eingebracht wird, kann vom Präsidenten zurückgewiesen werden.
  - (4) Der Präsident leitet den Volksantrag der Regierung zu, die innerhalb von drei Wochen dazu Stellung nimmt, ob der Gegenstand des Volksantrags im Zuständigkeitsbereich des Landes liegt und dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht. Sind Angelegenheiten, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, Gegenstand des Volksantrags, nimmt die Regierung auch im Übrigen Stellung.
  - (5) Volksanträge werden vom Landtag in der Regel in einer Beratung erledigt, auch wenn sie einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben.
  - (6) Der Präsident überweist den Volksantrag dem zuständigen Ausschuss, der dem Landtag eine Beschlussempfehlung über die Zulassung des Volksantrags vorlegt. Hält der Ausschuss den Volksantrag für zulässig, kann er dem Landtag stattdessen eine Beschlussempfehlung über den Gegenstand des Volksantrags vorlegen.

(7) Der Landtag entscheidet über die Zulassung des Volksantrags innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang.

(8) Der Landtag befasst sich innerhalb weiterer drei Monate mit dem Volksantrag und entscheidet darüber. Im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten der Antragsteller kann dies innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

(9) Die gesetzlich vorgesehene Anhörung findet vor Abschluss der Ausschussberatungen statt.

(10) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Anträge von Abgeordneten und über Gesetzentwürfe sinngemäß.“

16. § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für einen nicht erledigten Volksantrag.“

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Anträge, die von einer Fraktion gestellt sind, werden im Plenum weiterbehandelt, andere Anträge im zuständigen Ausschuss, es sei denn, der Antragsteller erklärt gegenüber dem Präsidenten, dass eine Weiterbehandlung nicht gewünscht wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Ausschussanträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt. In Satz 4 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Beschlussempfehlung“ ersetzt.

18. § 60 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aktuelle Debatte dauert 50 Minuten, wobei die Redezeit der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten nicht mitgerechnet wird. Der Landtag kann eine Dauer von bis zu 100 Minuten beschließen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtdauer der Aussprache soll im Regelfall 75 Minuten nicht überschreiten; bei verlängerter Debattenzeit (Satz 2) soll die entsprechende Gesamtdauer der Aussprache von bis zu zwei Stunden nicht überschritten werden.

(2) Die Aussprache wird durch Erklärungen der Fraktionen eingeleitet, für welche jede Fraktion für ihren jeweiligen Sprecher/ihre jeweilige Sprecherin in der Regel eine Redezeit von bis zu fünf Minuten und bei einer Dauer der Aktuellen Debatte von mehr als 50 Minuten eine Redezeit von bis zu 15 Minuten erhalten kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit fünf Minuten.“

19. § 63 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 und 3 wird die Große Anfrage auf Verlangen der Fragesteller anstatt im Plenum im zuständigen Ausschuss besprochen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „vom Präsidium bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „, wenn das Präsidium dies beschließt“ gestrichen.

20. In § 67 Absatz 2 werden die Wörter „Der Ausschuss weist eine Petition zurück“ ersetzt durch die Wörter „Der Ausschuss weist eine Petition in der Regel zurück“.
21. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „einen bestimmten Antrag“ durch die Wörter „eine bestimmte Beschlussempfehlung“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „Anträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „Anträge auf“ durch die Wörter „Beschlussempfehlungen für“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Wörter „, der dem Landtag hierzu einen Antrag vorlegen kann“ gestrichen. Satz 5 wird wie folgt gefasst: „§ 37 a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“
22. In § 69 werden die Wörter „mindestens einmal im Jahr“ durch die Wörter „in der Regel zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode“ ersetzt.
23. § 75 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 75
- Befreiung von der Teilnahmepflicht
- (1) Der Präsident kann bis zu vier Wochen von der Teilnahmepflicht befreien. Über längere Befreiungen entscheidet das Präsidium. Auf unbestimmte Zeit kann von der Teilnahmepflicht nicht befreit werden.
- (2) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist vom Präsidenten stattzugeben.
- (3) Zum Zwecke der Kinderbetreuung kann der Präsident Abgeordnete auf Antrag für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes von der Teilnahmepflicht an Plenar- und Ausschusssitzungen befreien.“
24. In § 77 Absatz 1 wird das Wort „Urlaubsgesuche“ durch die Wörter „Anträge auf Befreiung von der Teilnahmepflicht“ ersetzt.
25. In § 78 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Plenarsitzungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden,“ gestrichen.
26. § 82 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Wer eine Zwischenfrage stellen will, meldet sich per Handzeichen von seinem Platz aus und wartet ab, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenfrage zulässt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für Zwischenbemerkungen von Abgeordneten gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass, wer eine Zwischenbemerkung machen möchte, sich unmittelbar zum Saalmikrofon begibt und dort wartet, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenbemerkung zulässt.“

27. § 83 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Wenn die Regierung die Frist nach Satz 2 nicht einhält, können zwei Oppositionsfraktionen verlangen, dass die Aussprache erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Das gemeinsame Verlangen ist schriftlich bis spätestens 12:00 Uhr am Tag vor der Plenarsitzung beim Präsidenten einzureichen.“

28. § 91 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 91

Ordnungsruf

Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung, so erteilt ihm der Präsident unter Nennung des Namens einen Ordnungsruf.“

29. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Wortentziehung

(1) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einem Redner das Wort entziehen.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male durch den Präsidenten auf die Folgen einer dritten Verweisung zur Sache oder eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen.

(3) Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.“

30. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Anschluss an die Wörter „nach § 91“ die Wörter „oder § 91 a“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

31. In § 97 Absatz 6 werden die Wörter „dem Ausschussantrag“ durch die Wörter „der Beschlussempfehlung“ ersetzt.

32. § 97 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Staatsgerichtshofs“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch die Wörter „und für die Wahl“ ersetzt.

II. Als Richtschnur für die Handhabung des Initiativrechts bei Großen Anfragen und bei Berichtsanhträgen gilt bis auf Weiteres:

1. Große Anfragen sollen in der Regel nicht mehr als 30 Einzelfragen enthalten.
2. Berichtsanhträge sollen in der Regel nicht mehr als 15 Berichtspunkte enthalten.

21. 02. 2017

Die Präsidentin:

Aras

## B e r i c h t

Das Präsidium hat in seiner 10. Sitzung am 21. Februar 2017 die Empfehlung der Geschäftsordnungskommission für eine Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg beraten.

Die Präsidentin dankte zunächst den an der Geschäftsordnungskommission beteiligten Abgeordneten sowie dem Landtagsdirektor und dem zuständigen Abteilungsleiter für deren umfangreiche Arbeit.

Sie verwies darauf, dass schon im Dezember 2016 eine Beschlussfassung über die Geschäftsordnung vorgesehen gewesen sei, damals jedoch noch Beratungsbedarf bestanden habe. Die Beratungen hätten nun abgeschlossen werden können. Die von der Geschäftsordnungskommission vorgeschlagenen Änderungen seien im Einvernehmen verabschiedet worden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkte an, die Fraktion der FDP/DVP sei mit den Regelungen zur Fraktionsvermehrung nicht einverstanden und lehne die vorliegende Geschäftsordnung daher ab.

Ein Abgeordneter der AfD meinte, die neue Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung, wonach ein Abgeordneter nur einer Fraktion angehören könne, könne auch in Richtung eines Fraktionszwangs fehlinterpretiert werden. Die Fraktion der AfD schlage daher vor, in Satz 2

*Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.*

entweder das Wort „nur“ durch das Wort „höchstens“ zu ersetzen oder alternativ zu formulieren:

*Ein Abgeordneter kann nicht mehreren Fraktionen angehören.*

Eine Abgeordnete der CDU vertrat die Auffassung, missverständlich wäre der von der Geschäftsordnungskommission vorgeschlagene Satz nur, wenn statt „kann“ an dieser Stelle „muss“ stünde. Die CDU-Fraktion halte die Formulierung für eindeutig und sehe keinen Änderungsbedarf.

Der Abgeordnete der AfD erklärte, die AfD bestehe nicht auf einer Änderung dieser Formulierung.

Die Präsidentin stellte fest, die von der Geschäftsordnungskommission vorgeschlagene Formulierung zu § 17 Absatz 1 Satz 2 bleibe unverändert.

Sie teilte mit, sie habe vor, die Landtagsverwaltung um eine Prüfung zu bitten, inwieweit der Text der Geschäftsordnung noch gendernmäßig angepasst werden könne.

Ein zweiter Abgeordneter der AfD warf ein, bei einer derartigen Änderung werde die AfD die Geschäftsordnung ablehnen.

Die Präsidentin erläuterte auf Nachfrage eines Abgeordneten der Grünen, die Geschäftsordnung sei ein Rechtstext, der für eine Legislaturperiode verfasst werde. Beim Durchlesen sei ihr aufgefallen, dass im Text immer „der Präsident“ genannt werde, der Landtag aber zurzeit eine Landtagspräsidentin habe. Sie plane nicht, zwingend eine entsprechende textliche Anpassung vorzunehmen, wolle aber die Verwaltung um eine Prüfung ersuchen.

Der erstgenannte Abgeordnete der AfD brachte vor, der Landtag habe für die Dauer der Legislaturperiode eine demokratisch gewählte Präsidentin. Die AfD sehe keinen Änderungsbedarf.

Die Präsidentin betonte, über eine textliche Anpassung sei noch nicht entschieden. Ihr gehe es zunächst lediglich um eine verwaltungstechnische Überprüfung.

Das Präsidium stimmte den Empfehlungen der Geschäftsordnungskommission bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich zu.

21. 02. 2017

Aras

**Anlage****Empfehlung und Bericht****der Geschäftsordnungskommission an das Präsidium****Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg**

## E m p f e h l u n g

**A. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), die zuletzt durch Beschluss vom 26. November 2014 (GBl. S. 794) geändert worden ist, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 16. Landtags übernommen:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 8 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Staatsgerichtshof“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „anwesenden ältesten“ durch die Wörter „ältesten anwesenden“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sechs Abgeordneten, die derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden. Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.“
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Stehen Rechte nach dieser Geschäftsordnung zwei Fraktionen gemeinsam zu, können diese nur geltend gemacht werden, wenn deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören.“
6. § 17 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Neubesetzung“ durch das Wort „Besetzung“ ersetzt.
7. In § 19 b Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „anwesende älteste“ durch die Wörter „älteste anwesende“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „In Angelegenheiten der Europäischen Union ist der zuständige Ausschuss in Eilfällen ermächtigt, für den Landtag abschließend Stellung zu nehmen.“



10. In § 28 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einen Antrag“ durch die Wörter „eine Beschlussempfehlung“ ersetzt.
12. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lesung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
13. In § 45 werden in Absatz 1 die Wörter „des Ausschussantrags“ durch die Wörter „der Beschlussempfehlung“ und in Absatz 4 das Wort „Ausschussanträge“ durch die Wörter „Beschlussempfehlungen der Ausschüsse“ ersetzt.
14. § 50 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten“ die Wörter „oder von den Antragstellern gewünscht“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird zu einem neuen Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
15. Nach § 50 d wird folgender § 50 e eingefügt:

„§ 50 e

#### Volksantrag

(1) Das Datum des Beginns der Sammlung von Unterschriften für einen Volksantrag ist dem Landtag anzuzeigen. Nach Ende der Sammlung ist die Zulassung des Volksantrags beim Landtag zu beantragen.

(2) Volksanträge müssen mit den Worten „Der Landtag wolle beschließen“ beginnen und so gefasst werden, dass sie zum Beschluss erhoben werden können. Der Präsident kann weitere Formvorschriften erlassen.

(3) Ein Volksantrag, der nicht vorschriftsmäßig gestellt ist, insbesondere nicht form- und fristgerecht und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften eingebracht wird, kann vom Präsidenten zurückgewiesen werden.

(4) Der Präsident leitet den Volksantrag der Regierung zu, die innerhalb von drei Wochen dazu Stellung nimmt, ob der Gegenstand des Volksantrags im Zuständigkeitsbereich des Landes liegt und dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht. Sind Angelegenheiten, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, Gegenstand des Volksantrags, nimmt die Regierung auch im Übrigen Stellung.

(5) Volksanträge werden vom Landtag in der Regel in einer Beratung erledigt, auch wenn sie einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben.

(6) Der Präsident überweist den Volksantrag dem zuständigen Ausschuss, der dem Landtag eine Beschlussempfehlung über die Zulassung des Volksantrags vorlegt. Hält der Ausschuss den Volksantrag für zulässig, kann er dem Landtag stattdessen eine Beschlussempfehlung über den Gegenstand des Volksantrags vorlegen.

(7) Der Landtag entscheidet über die Zulassung des Volksantrags innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang.

(8) Der Landtag befasst sich innerhalb weiterer drei Monate mit dem Volksantrag und entscheidet darüber. Im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten der Antragsteller kann dies innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

(9) Die gesetzlich vorgesehene Anhörung findet vor Abschluss der Ausschussberatungen statt.

(10) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Anträge von Abgeordneten und über Gesetzentwürfe sinngemäß.“

16. § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für einen nicht erledigten Volksantrag.“

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Anträge, die von einer Fraktion gestellt sind, werden im Plenum weiterbehandelt, andere Anträge im zuständigen Ausschuss, es sei denn, der Antragsteller erklärt gegenüber dem Präsidenten, dass eine Weiterbehandlung nicht gewünscht wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Ausschussanträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt. In Satz 4 werden die Wörter „der Antrag“ durch die Wörter „die Beschlussempfehlung“ ersetzt.

18. § 60 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aktuelle Debatte dauert 50 Minuten, wobei die Redezeit der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten nicht mitgerechnet wird. Der Landtag kann eine Dauer von bis zu 100 Minuten beschließen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtdauer der Aussprache soll im Regelfall 75 Minuten nicht überschreiten; bei verlängerter Debattenzeit (Satz 2) soll die entsprechende Gesamtdauer der Aussprache von bis zu zwei Stunden nicht überschritten werden.

(2) Die Aussprache wird durch Erklärungen der Fraktionen eingeleitet, für welche jede Fraktion für ihren jeweiligen Sprecher/ihre jeweilige Sprecherin in der Regel eine Redezeit von bis zu fünf Minuten und bei einer Dauer der Aktuellen Debatte von mehr als 50 Minuten eine Redezeit von bis zu 15 Minuten erhalten kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit fünf Minuten.“

19. § 63 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 und 3 wird die Große Anfrage auf Verlangen der Fragesteller anstatt im Plenum im zuständigen Ausschuss besprochen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „vom Präsidium bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „, wenn das Präsidium dies beschließt“ gestrichen.

20. In § 67 Absatz 2 werden die Wörter „Der Ausschuss weist eine Petition zurück“ ersetzt durch die Wörter „Der Ausschuss weist eine Petition in der Regel zurück“.

21. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „einen bestimmten Antrag“ durch die Wörter „eine bestimmte Beschlussempfehlung“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „Anträge“ durch das Wort „Beschlussempfehlungen“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „Anträge auf“ durch die Wörter „Beschlussempfehlungen für“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „, der dem Landtag hierzu einen Antrag vorlegen kann“ gestrichen. Satz 5 wird wie folgt gefasst: „§ 37 a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

22. In § 69 werden die Wörter „mindestens einmal im Jahr“ durch die Wörter „in der Regel zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode“ ersetzt.

23. § 75 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 75

Befreiung von der Teilnahmepflicht

(1) Der Präsident kann bis zu vier Wochen von der Teilnahmepflicht befreien. Über längere Befreiungen entscheidet das Präsidium. Auf unbestimmte Zeit kann von der Teilnahmepflicht nicht befreit werden.

(2) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist vom Präsidenten stattzugeben.

(3) Zum Zwecke der Kinderbetreuung kann der Präsident Abgeordnete auf Antrag für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes von der Teilnahmepflicht an Plenar- und Ausschusssitzungen befreien.“

24. In § 77 Absatz 1 wird das Wort „Urlaubsgesuche“ durch die Wörter „Anträge auf Befreiung von der Teilnahmepflicht“ ersetzt.

25. In § 78 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Plenarsitzungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden,“ gestrichen.

26. § 82 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer eine Zwischenfrage stellen will, meldet sich per Handzeichen von seinem Platz aus und wartet ab, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenfrage zulässt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Zwischenbemerkungen von Abgeordneten gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass, wer eine Zwischenbemerkung machen möchte, sich unmittelbar zum Saalmikrofon begibt und dort wartet, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenbemerkung zulässt.“

27. § 83 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Wenn die Regierung die Frist nach Satz 2 nicht einhält, können zwei Oppositionsfraktionen verlangen, dass die Aussprache erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Das gemeinsame Verlangen ist schriftlich bis spätestens 12:00 Uhr am Tag vor der Plenarsitzung beim Präsidenten einzureichen.“

28. § 91 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 91

Ordnungsruf

Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung, so erteilt ihm der Präsident unter Nennung des Namens einen Ordnungsruf.“

29. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Wortentziehung

(1) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einem Redner das Wort entziehen.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male durch den Präsidenten auf die Folgen einer dritten Verweisung zur Sache oder eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen.

(3) Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.“

30. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Anschluss an die Wörter „nach § 91“ die Wörter „oder § 91 a“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

31. In § 97 Absatz 6 werden die Wörter „dem Ausschussantrag“ durch die Wörter „der Beschlussempfehlung“ ersetzt.

32. § 97 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Staatsgerichtshofs“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch die Wörter „und für die Wahl“ ersetzt.

II. Als Richtschnur für die Handhabung des Initiativrechts bei Großen Anfragen und bei Berichtsanträgen gilt bis auf Weiteres:

1. Große Anfragen sollen in der Regel nicht mehr als 30 Einzelfragen enthalten.

2. Berichtsanträge sollen in der Regel nicht mehr als 15 Berichtspunkte enthalten.

B. Weiterer Vorschlag

Im Anschreiben an Besuchergruppen, mit dem der Besuch im Landtag zugesagt und mit dem auch das Merkblatt für Besuchergruppen „Hinweise zum Aufenthalt im Landtagsgebäude“ mitversandt wird, wird ein Hinweis aufgenommen, dass Besucher auf angemessene Kleidung zu achten haben.

10. 02. 2017

## B e r i c h t

Der Landtag von Baden-Württemberg hat aufgrund eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen in seiner 5. Sitzung am 8. Juni 2016 eine Geschäftsordnungskommission eingesetzt mit dem Auftrag, dem Landtag eine Empfehlung für die Geschäftsordnung des 16. Landtags vorzulegen. Der Geschäftsordnungskommission gehören die Landtagspräsidentin als Vorsitzende sowie die Parlamentarische Geschäftsführerin und die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen an.

Die Geschäftsordnungskommission hat in sechs Sitzungen, nämlich am 30. Juni 2016, am 20. Juli 2016, am 12. Oktober 2016, am 9. November 2016, am 30. November 2016 und am 10. Februar 2017 die von den Fraktionen vorgebrachten Vorschläge beraten. Als Ergebnis ihrer Arbeit legt die Geschäftsordnungskommission die vorstehende Empfehlung vor. Weitere Vorschläge sind in der Geschäftsordnungskommission behandelt worden, aber nicht in die vorgelegte Empfehlung zur Beschlussfassung eingegangen.

Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsordnungskommission waren u. a. die Einführung einer Regelung über das Verfahren bei Volksanträgen in die Geschäftsordnung sowie die Fragen, ob die Aussprache über eine Regierungserklärung immer im Anschluss an die Regierungserklärung stattzufinden hat, wie das Meldeverfahren bei Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen transparenter geregelt werden kann und ob die Zahl der zulässigen Einzelfragen bei parlamentarischen Initiativen erhöht werden soll. Außerdem beschäftigte die Geschäftsordnungskommission eine Änderung der Vorschrift über die Bildung der Fraktionen, ferner eine begriffliche Modernisierung des Urlaubsparagrafen.

*Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:*

Zu A. I. 1:

Es geht um Anpassungen hinsichtlich der Stärke des Präsidiums und der Zahl der Schriftführer. Die Zahl von 21 Mitgliedern des Präsidiums und von 21 Schriftführern hat der Landtag bereits bei der vorläufigen Übernahme der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Zu A. I. 2 und 3:

Die Änderung wurde erforderlich durch die Umbenennung des Staatsgerichtshofs in Verfassungsgerichtshof durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030 bis 1032).

Zu A. I. 4:

Die Regelung dient der Klarstellung, nachdem es in der Vergangenheit vereinzelt Auslegungsschwierigkeiten gab. Sind Präsident/-in und Stellvertreter/-in an der Leitung einer Sitzung verhindert, geht die Sitzungsleitung auf das älteste der anwesenden Mitglieder über (und nicht auf das absolut älteste Mitglied mit der Folge einer Regelungslücke, falls auch dieses Mitglied nicht anwesend ist).

Zu A. I. 5:

zu a): In Absatz 1 Satz 1 wird die Mindestfraktionsstärke von 6 Abgeordneten beibehalten. Die Erweiterung von Satz 1, der im Übrigen der bisherigen Regelung im § 17 Absatz 1 entspricht, stellt klar, dass zu den Abgeordneten einer Fraktion auch solche Abgeordneten zählen, die zwar nicht Mitglied der entsprechenden Partei sind, die jedoch aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei in den Landtag gewählt wurden. Der neue Satz 2 stellt fest, dass ein Abgeordneter nur einer Fraktion angehören kann. Die Regelung greift damit die ganz herrschende rechtswissenschaftliche Meinung in der Literatur zur Unzulässigkeit der Mitgliedschaft eines Abgeordneten in mehr als einer Fraktion auf.

zu b): Der in der vorläufigen Geschäftsordnung neugeschaffene Absatz 5 wird in die endgültige Geschäftsordnung des 16. Landtags übernommen. § 17 Absatz 5 stellt klar, dass Rechte, die nach der Geschäftsordnung zwei Fraktionen gemeinsam zustehen, nur geltend gemacht werden können, wenn deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören. Es soll damit ausgeschlossen werden, dass eine Fraktion durch Spaltung geschäftsordnungsmäßige Minderheitsrechte erhält. Sinn und Zweck der Ausstattung von zwei Fraktionen mit Minderheitenrechten war nämlich, dass eine Opposition, auch wenn sie nicht über ein Viertel der Abgeordneten im Landtag verfügt, bestimmte Rechte wahrnehmen kann. Voraussetzung hierfür ist aber ein gewisses politisches Gewicht, das bei Geltendmachung nur durch Abgeordnete einer Partei, wenn auch durch zwei Fraktionen vertreten, nicht vorliegt. Zur näheren Begründung und zu den historischen Zusammenhängen siehe die Begründung des Antrags auf Drucksache 16/620.

Zu A. I. 6:

Der 15. Landtag hatte auf Vorschlag der Geschäftsordnungskommission beschlossen, dass bei der Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen nicht mehr das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, sondern das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung findet. Da die Änderung damals zeitlich erst nach zahlreichen im Landtag vorgenommenen Gremienbesetzungen in Kraft trat, die noch nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt erfolgt waren, beschloss der Landtag eine Übergangsregelung, wonach bei Nachbesetzungen bereits besetzter Gremien weiterhin das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung findet, sodass ein ausscheidendes Mitglied eines Gremiums von der betroffenen Fraktion nachbenannt werden durfte. Diese Übergangsregelung ist mittlerweile obsolet geworden und soll folglich ersatzlos wegfallen.

Zu A. I. 7:

Es handelt sich um eine Anpassung bzgl. der Mitgliederzahl des Notparlaments. Der Landtag hat bereits in der konstituierenden Sitzung 21 Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern für das Notparlament bestimmt.

Zu A. I. 8:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass, wenn der oder die Ausschussvorsitzende und der oder die Stellvertreter/-in an der Leitung der Ausschusssitzung verhindert sind, die Sitzungsleitung auf das älteste der anwesenden Mitglieder übergeht. Die Ausführungen zu A. I. 4 gelten insoweit entsprechend.

Zu A. I. 9:

Das Verfahren der sogenannten „Eilfall-Entscheidung“ durch den zuständigen Ausschuss anstelle des Landtags ist bislang in einem Beschluss des Landtags aus dem Jahr 1989 geregelt. Dieser ist in weiten Teilen durch das EULG überholt. Der letzte verbliebene Regelungsgehalt des damaligen Beschlusses soll in die Geschäftsordnung übernommen werden.

Zu A. I. 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Ausschüsse beschließen keine Anträge an das Plenum. Dieser Begriff ist veraltet. Vielmehr beschließen die Ausschüsse Beschlussempfehlungen für das Plenum. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu A. I. 11:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Ausführungen zu A. I. 10 wird verwiesen.

Zu A. I. 12:

Auch bei dieser Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. In der Geschäftsordnung soll bei der Regelung zum Beratungsverfahren von Gesetzentwürfen durchgängig der Begriff „Beratung“ verwendet werden und nicht der Begriff „Lesung“.

Zu A. I. 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Auf die Ausführungen zu A. I. 10 wird verwiesen.

Zu A. I. 14:

Zu a) § 50 a Absatz 2 Satz 1 regelt die Anhörung bei Gesetzentwürfen von Abgeordneten. Danach entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit den Antragstellern, in welcher Form die Anhörung vorzunehmen ist und unterrichtet den Landtag über das Anhörungsergebnis. Geregelt ist dies allerdings nur für die wenigen Fälle, in denen eine Anhörung nach der Verfassung oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist. Die in der Praxis übliche umfassende Anhörung von Verbänden bei Gesetzentwürfen ist in der Geschäftsordnung nicht geregelt. Der Anwendungsbereich von § 50 a Absatz 2 Satz 1 soll daher künftig wie in der Praxis üblich auch die von den Antragstellern gewünschte Anhörung umfassen.

Zu b) Die Regelung dient der Klarstellung. § 50 a Absatz 3 regelt in Satz 1, dass ein Ausschuss zusätzlich zu einer Anhörung vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens eine weitere mündliche oder schriftliche Anhörung durchführen darf.

In Satz 2 erhalten die kommunalen Landesverbände bei entsprechender Betroffenheit das Recht, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Ausschuss zu verlangen. Diese Anhörung, so Satz 3, findet in der Regel nichtöffentlich statt. Satz 3 enthält somit eine Abweichung vom Regelfall bei mündlichen Anhörungen, für die nach § 50 a Absatz 5 § 32 Absatz 2 gilt, wonach Anhörungen grundsätzlich öffentlich sind und nur mit Mehrheit von zwei Dritteln im Ausschuss Nichtöffentlichkeit bestimmt werden kann.

In der Vergangenheit gab es Unklarheiten, ob die Abweichung von § 50 a Absatz 5 i. V. m. § 32 Absatz 2 für alle zusätzlichen Anhörungen nach § 50 a gilt oder nur für die Anhörungen der kommunalen Landesverbände. Richtig ist Letzteres, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigt. Gemeint ist: Die kommunalen Landesverbände haben bei Betroffenheit das Recht, in den Ausschusssitzungen angehört zu werden, unabhängig davon, ob der Ausschuss eine zusätzliche Anhörung nach § 50 a Absatz 3 Satz 1 beschlossen hat. Nur auf diesen Fall bezieht sich Satz 3 (in der Regel nicht öffentlich).

Mit der Verschiebung dieses Regelungskomplexes aus § 50 a Absatz 3 in einen neuen Absatz 6, also hinter die grundsätzliche Regelung mit dem Verweis auf § 32 Absatz 2, wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlicher sichtbar.

Zu A. I. 15:

Die Regelung ist erforderlich wegen der Zuständigkeit des Landtags für den neu eingeführten Volksantrag nach dem Volksabstimmungsgesetz. Die Geschäftsordnungscommission war sich einig, eine Regelung zu schaffen, die aus sich heraus verständlich ist, auch wenn teilweise die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

So wiederholt Absatz 1 aus den gesetzlichen Vorschriften die Anzeigepflicht des Beginns der Sammlung von Unterschriften gegenüber dem Landtag und die Zuständigkeit des Landtags für die Entgegennahme des Zulassungsantrags nach Ende der Sammlung.

Absatz 2 begründet neu formale Voraussetzungen für die Fassung eines Volksantrags. Volksanträge sollen so gefasst werden müssen wie Anträge von Abgeordneten oder Fraktionen, nämlich beginnend mit den Worten „Der Landtag wolle beschließen“. Sinn und Zweck ist, dass die Volksanträge ohne weitere formale Veränderung zu einem Beschluss des Landtags erhoben werden können. Absatz 2 erhält darüber hinaus eine Ermächtigung für den Präsidenten, weitere Formvorschriften zu erlassen. Ob der Präsident davon Gebrauch machen muss, wird die weitere Praxis bei Volksanträgen zeigen.

Absatz 3 begründet die Zuständigkeit des Präsidenten, Volksanträge, die formal nicht ordnungsgemäß eingebracht sind, zurückzuweisen.

Absatz 4 regelt hinsichtlich der materiellen Zulässigkeitsprüfung (Gegenstand des Volksantrags liegt im Zuständigkeitsbereich des Landes und widerspricht weder Grundgesetz noch Landesverfassung), dass diese Prüfung innerhalb von drei Wochen durch die Regierung erfolgt (Satz 1). Sind Angelegenheiten, für die die Regierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, Gegenstand des Volksantrags, soll die Regierung auch im Übrigen Stellung nehmen. Es wird folglich auch insoweit ein Verfahren festgelegt, das dem Verfahren bei Anträgen von Abgeordneten oder Fraktionen entspricht.

Absatz 5 bestimmt, dass Volksanträge vom Landtag in der Regel in einer Beratung erledigt werden, auch wenn sie einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben.

Absatz 6 regelt das Verfahren der Behandlung des Volksantrags im Landtag. Der Präsident überweist den Volksantrag dem zuständigen Ausschuss. Dieser legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung über die Zulassung des Volksantrags vor (Satz 1). Insofern wird das sonst übliche Verfahren bei Anträgen festgeschrieben. Satz 2 regelt, dass der Ausschuss, hält er den Volksantrag für zulässig, dem Landtag gleich eine Beschlussempfehlung über den Gegenstand des Volksantrags vorlegen kann. Diese Vorschrift ist aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten. Ansonsten müssten Ausschuss und Landtag stets zweimal mit dem Volksantrag befasst werden, einmal zum Zwecke der Zulässigkeitsentscheidung, zum zweiten Mal zum Zwecke der Erledigung in der Sache.

Absatz 7 wiederholt die gesetzlich festgelegte Frist, wonach der Landtag über die Zulassung des Volksantrags innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang entscheiden muss.

Absatz 8 begründet eine Frist, innerhalb der der Landtag abschließend über den Volksantrag entscheiden muss. Die Frist gilt für die Fälle, in denen der Ausschuss nicht nach Absatz 6 Satz 2 bereits mit der Beschlussempfehlung über die Zulassung des Volksantrags dem Landtag auch eine Beschlussempfehlung über den Gegenstand des Volksantrags vorgelegt hat. In diesen Fällen soll es eine zeitliche Vorgabe für die Entscheidung des Landtags über den Gegenstand des Volksantrags geben. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, diese Frist von drei Monaten auf bis zu sechs Monate zu verlängern. Dies soll jedoch das Einvernehmen der Vertrauensleute der Antragsteller voraussetzen.

Absatz 9 bestimmt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, dass die gesetzlich vorgesehene Anhörung vor Abschluss der Ausschussberatungen stattzufinden hat.

Absatz 10 regelt schließlich, dass die Vorschriften über Anträge von Abgeordneten und über Gesetzentwürfe im Übrigen sinngemäß gelten. Auch dies entspricht der Intention des neuen § 50 e, das Verfahren bei Volksanträgen an das Verfahren bei Anträgen von Abgeordneten oder Fraktionen anzugleichen.



Zu A. I. 16:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 50 e (vgl. A. I. 16). § 51 regelt die Ausnahmen vom Grundsatz der Diskontinuität am Ende der Wahlperiode oder im Fall der Auflösung des Landtags. U. a. muss die Beratung einer durch Volksbegehren eingebrachten Vorlage vom neu gewählten Landtag neu aufgenommen werden. Dies muss auch für nicht erledigte Volksanträge gelten.

Zu A. I. 17:

Zu a) Nach der Geschäftsordnung kann ein Antrag nur binnen drei Wochen nach Stellungnahme durch die Regierung an einen Ausschuss überwiesen werden. Die Praxis duldet schon seit vielen Jahren deutlich längere Zeiträume. Teilweise werden Anträge erst nach Monaten zur Weiterbehandlung bei der Landtagsverwaltung gemeldet.

Die Regelung dient der Vereinfachung und der Anpassung an die Praxis. Deshalb sollen künftig Fraktionsanträge automatisch im Plenum weiterbehandelt werden, andere Anträge im zuständigen Ausschuss. Wird dies vom Antragsteller nicht gewünscht, muss er sich aktiv gegenüber dem Präsidenten entsprechend erklären.

Zu b) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Auf die Ausführungen zu A. I. 10 wird verwiesen.

Zu A. I. 18:

Die Regelungen in § 60 Absatz 1 und 2 zur Dauer von Aktuellen Debatten wird an die neue Situation in dieser Wahlperiode mit fünf Fraktionen angepasst. Die entsprechenden Festlegungen hat der Landtag bereits bei der vorläufigen Übernahme der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Zu A. I. 19:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Anpassung an die Praxis im Falle der Besprechung Großer Anfragen in Ausschüssen. Nach der bisherigen Regelung legt das Präsidium im Einvernehmen mit den Fragestellern fest, dass die Große Anfrage anstelle des Plenums in einem von ihm zu bestimmenden Ausschuss besprochen wird. In der Praxis jedoch wird das Präsidium in solchen Fällen nie bemüht. Deshalb soll künftig das Verlangen der Fragesteller alleine ausreichend sein. Die weiteren Änderungen in Absatz 5 Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Zu A. I. 20:

Auch diese vorgeschlagene Regelung dient der Anpassung an die Praxis. § 67 Absatz 2 regelt bislang die Fälle, in denen der Ausschuss eine Petition zwangsläufig, also ohne eigenes Ermessen zurückweisen muss, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In der Praxis kommt es dagegen durchaus vor, dass Petitionen etwa beleidigenden Inhalt haben (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) und trotzdem behandelt werden. Auch bei der Fallgruppe „kein wesentliches neues Vorbringen“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) kann es Grenzfälle geben. Mit der Neuregelung wird die nötige Flexibilität in der Geschäftsordnung eröffnet.

Zu A. I. 21:

Zu a) Die Änderung enthält redaktionelle Anpassungen. Auf die Ausführungen zu A. I. 10 wird verwiesen.

Zu b) Nach § 68 Absatz 3 Satz 4 werden die Berichte der Regierung zu einer Petition, die ihr zur Erwägung, zur Berücksichtigung oder zur Veranlassung einer bestimmten Maßnahme überwiesen wurde, vom Präsidenten dem Petitionsausschuss überwiesen, der dem Landtag „hierzu“ eine Beschlussempfehlung vorlegen kann. Nach dem strengen Wortsinn wären von dieser Befugnis nur die Berichte als solche erfasst, nicht die zugrundeliegende Petition. Die Entstehungsgeschichte zeigt jedoch, dass der Geschäftsordnungsgeber 1975

davon ausging, dass der Petitionsausschuss, wenn er den Landtagsbeschluss nicht für erledigt hält, auch „über weitere Maßnahmen“, mithin über den Gegenstand der Petition, beschließen kann (vgl. Drucksache 6/7540). Andernfalls ergäbe sich auch ein Wertungswiderspruch zu Satz 5, nach dem der Petitionsausschuss eine Petition erneut beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen kann, wenn die Regierung den Bericht nicht fristgemäß vorlegt. Der erst 1992 eingeführte § 37 a über die Erfolgskontrolle bei Landtagsbeschlüssen bietet die Möglichkeit der erneuten Befassung ausdrücklich in beiden Fallgestaltungen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll für den Bereich der Petitionen daher zur Klarstellung insoweit auf § 37 a verwiesen werden.

Zu A. I. 22:

Die Regelung dient der Anpassung an die Praxis. Nach § 69 erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag mindestens einmal im Jahr einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit. In der Praxis berichtet er dem Landtag jedoch nur zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode. Diese Praxis soll nun in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird es dem Petitionsausschuss aber weiterhin möglich sein, im Bedarfsfall öfter zu berichten.

Zu A. I. 23:

Die Kommission war sich einig, dass die Erteilung von „Urlaub“ durch die Präsidentin oder den Präsidenten begrifflich nicht mehr zeitgemäß ist. Es geht bei der Erteilung von „Urlaub“ nicht um Erholungsurlaub, wie die Formulierung zu vermitteln scheint. Vielmehr geht es um erlaubte Abwesenheit in allen Fällen, in denen nicht Krankheit oder Dienstreise der Grund ist, insbesondere wegen anderer wichtiger Termine im Rahmen der Mandatsausübung. Ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Ländern zeigt, dass inzwischen einige Landtage nicht mehr den Terminus „Urlaub“ oder „Beurlaubung“ verwenden. Die vorgeschlagene Bezeichnung „Befreiung von der Teilnahmepflicht“ trifft die Realität daher wesentlich besser. Diese Bezeichnung soll durchgängig anstelle des Worts „Urlaub“ verwendet werden.

Zu A. I. 24:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu A. I. 23. Auch der Begriff „Urlaubsgesuch“ ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch die Formulierung „Antrag auf Befreiung von der Teilnahmepflicht“ ersetzt werden.

Zu A. I. 25:

§ 78 Absatz 1 Satz 3 regelt das Recht der Fraktionen, an den Plenarsitzungen Aktuelle Debatten durchzuführen oder eigene Initiativen oder sonstige Vorlagen vorzuziehen. Die bisherige Regelung umfasst jedoch lediglich Plenarsitzungen, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. In der Praxis finden Aktuelle Debatten auch an halbtägigen Plenarsitzungen und einzelnen ganztägigen Plenarsitzungen statt. Damit diese Praxis auch von der Geschäftsordnung umfasst ist, sollen die Wörter „bei Plenarsitzungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden“ gestrichen werden.

Zu A. I. 26:

Der Vorschlag enthält eine Änderung im Verfahren bei Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen. Die Kommission stellte fest, dass es für die Präsidenschaft wie auch für den Redner nicht erkennbar ist, ob sich ein Abgeordneter zu einer Zwischenfrage oder zu einer Zwischenbemerkung meldet. Die meisten Abgeordneten melden sich per Handzeichen von ihrem Platz aus. Andere Abgeordnete gehen zum nächsten Saalmikrofon. Die Kommission schlägt deshalb eine klare Regelung vor: Wer eine Zwischenfrage stellen will, meldet sich per Handzeichen von seinem Platz aus. Wer eine Zwischenbemerkung machen möchte, begibt sich unmittelbar zum Saalmikrofon.

Zu A. I. 27:

Nach § 83 a Absatz 3 Satz 1 schließt sich an eine Regierungserklärung und an eine kurzfristige Information durch die Regierung die Aussprache darüber nur in der Regel an. Die Kommission kam überein, die Wörter „in der Regel“ zu streichen. Eine Ausnahme soll künftig nur noch möglich sein, wenn die Regierung die Frist nach § 83 a Absatz 3 Satz 2 nicht einhält. Danach soll den Fraktionen zur Vorbereitung auf die Aussprache 48 Stunden vor der maßgeblichen Plenarsitzung der Inhalt der Regierungserklärung oder der Information vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung soll als Minderheitenrecht für zwei Oppositionsfraktionen ausgestaltet werden. Sie sollen, wenn die Regierung die Frist nicht einhält, verlangen können, dass die Aussprache erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Um ganz kurzfristige Initiativen dieser Art zu verhindern, soll das gemeinsame Verlangen schriftlich bis spätestens 12:00 Uhr am Tag vor der Plenarsitzung beim Präsidenten eingereicht werden müssen.

Sollte es einmal nur eine Oppositionsfraktion geben, wird die Regelung nach Sinn und Zweck dahin auszulegen sein, dass das Minderheitenrecht auch von der einzigen Oppositionsfraktion geltend gemacht werden kann.

Zu A. I. 28 und A. I. 29:

§ 91 in der bisherigen Fassung regelt sowohl den Ordnungsruf als auch die Wortentziehung. Während ein Ordnungsruf sowohl an den Redner als auch an einen Zwischenrufer erteilt werden kann, ist die Wortentziehung nur beim Redner möglich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit sollen daher der Ordnungsruf einerseits und die Wortentziehung andererseits in getrennten Vorschriften geregelt werden. Eine materielle Änderung der Vorschriften ist nicht vorgesehen. § 91 entspricht § 91 Absatz 1 alt. § 91 a Absatz 1 bis 3 entspricht § 91 Absatz 2 bis 4 alt.

Zu A. I. 30:

Zu a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung A. I. 29.

Zu b) Die Regelung in § 92 Absatz 4 ist gegenstandslos. Es gibt kein Sitzungstagegeld mehr.

Zu A. I. 31:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Ausführungen zu A. I. 10 wird verwiesen.

Zu A. I. 32:

Zu a) Vgl. Begründung zu A. I. 2 und 3.

Zu b) § 97 a Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Landtag Personen in Ämter zwingend ohne Aussprache in geheimer Wahl und ohne die Möglichkeit der offenen Abstimmung nach Absatz 2 wählt.

Entsprechendes gilt für die Erteilung der Zustimmung zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofs sowie des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl S. 43) wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz vom Landtag gewählt. Die Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu A. II:

Die Kommission erörterte zunächst kontrovers, ob die zulässige Anzahl an Fragen in parlamentarischen Initiativen erhöht werden oder ob eine Begrenzung ganz wegfallen soll. Nach § 61 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 dürfen Kleine Anfragen höchstens zehn Fragen umfassen. Im Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung vom 19. Juni 2002 (Drucksache 13/1004) war in Abschnitt II festgelegt, dass

Große Anfragen in der Regel nicht mehr als 25 Einzelfragen und Anträge in der Regel nicht mehr als zehn Berichtspunkte enthalten dürfen. In der Praxis führt dies teilweise dazu, dass die Antrag- oder Fragesteller nicht alle Fragen zu einem Thema in der Initiative unterbringen und dann versuchen, die Zahl der Fragen durch Wortakrobatik zu reduzieren.

Die Kommission einigte sich schließlich auf einen Kompromiss. Kleine Anfragen sollen auch weiterhin auf höchstens zehn Fragen beschränkt sein. Die Zahl der zulässigen Fragen bei Großen Anfragen soll jedoch um 25 auf 30 Einzelfragen und die Zahl der Berichtspunkte bei Anträgen soll von zehn auf in der Regel nicht mehr als 15 erhöht werden. Diese Änderung soll weiterhin nicht in der Geschäftsordnung verankert werden. Vielmehr soll der Richtschnurbeschluss aus dem Jahr 2002 durch einen neuen Richtschnurbeschluss ersetzt werden.

Zu B:

Die Kommission stellte fest, dass immer wieder Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen nicht der Würde des Hauses angemessen gekleidet in den Landtag kommen. Deshalb soll im Anschreiben an Besuchergruppen, mit dem der Besuch im Landtag zugesagt und mit dem auch das Merkblatt für Besuchergruppen „Hinweise zum Aufenthalt im Landtag“ mitversandt wird, ein Hinweis aufgenommen werden, dass Besucher auf angemessene Kleidung zu achten haben.

*Zu weiteren Themen, die in der Geschäftsordnungskommission erörtert wurden:*

Die Vertreter der Fraktionen haben weitere Themen erörtert. Zu diesen Themen wurde entweder im Konsens festgestellt, dass kein Änderungsbedarf an der Geschäftsordnung besteht oder dass sie außerhalb der Geschäftsordnungskommission zwischen den Fraktionen erörtert werden müssen. Es handelt sich hierbei um folgende Gegenstände:

1. Die Vertreter der Fraktionen von SPD und FDP/DVP sprachen sich bei der Beratung von § 17 Absatz 1 dafür aus, in der Geschäftsordnung ein Verbot der Fraktionsspaltung nach sächsischem Vorbild aufzunehmen. Abgeordnete, die derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden, sollten jeweils nur eine Fraktion bilden dürfen. Ziel war, die Schwierigkeiten, die sich im parlamentarischen Geschehen in einem solchen Fall ergeben, wie die vorübergehende Spaltung der AfD-Fraktion gezeigt hatte, erst gar nicht entstehen zu lassen. Die anderen Fraktionen lehnten eine Neuregelung ab mit der Begründung, im Hinblick auf die verfassungsmäßige Gewährleistung des freien Mandats der Abgeordneten solle auch die Bildung von mehr als einer Fraktion aus Abgeordneten einer Partei möglich sein.
2. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE warf die Frage auf, ob Fragestunde und Regierungsbefragung attraktiver gestaltet und evtl. fusioniert werden sollten. Eine Fusionierung wurde von allen Mitgliedern der Kommission letztlich abgelehnt, weil das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten in der Fragestunde ein in der Tradition der deutschen Parlamente tief verankertes Instrument und eine geschäftsordnungsrechtliche Konkretisierung des verfassungsrechtlich eingeräumten parlamentarischen Fragerechts ist. Der Vertreter der SPD-Fraktion erwog, Fragestunde und Regierungsbefragung zu tauschen, da es in den Ministerien häufig zu Schwierigkeiten führe, die Regierungsbefragung am Vortag vorzubereiten, wenn die Themen erst bis spätestens 17:00 Uhr bekannt würden. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE gab dagegen zu bedenken, dass an Donnerstagen in der Regel weniger Ministerinnen und Minister anwesend seien, wenn am Folgetag Sitzungstermine im Bundesrat wahrgenommen werden müssten. Gegen eine Vorverlegung der Frist spreche, dass sich die Themen häufig aus der Fraktionssitzung ergeben. Die Kommission verständigte sich darauf, dass kein geschäftsordnungsrechtlicher Änderungsbedarf gesehen wird.
3. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE brachte vor, vom Selbstbefassungsrecht und der Möglichkeit, öffentlich zu tagen, sollten die Ausschüsse verstärkt Gebrauch machen. Tatsächlich haben die Fraktionen in den Ausschüssen in der vergangenen Wahlperiode lediglich in acht Fällen die Möglichkeiten des Selbstbefassungsrechts genutzt. Auch von der Möglichkeit, öffentliche Ausschussbe-

ratungen zu veranlassen, wurde eher selten Gebrauch gemacht. Lediglich der Europaausschuss hat turnusmäßig beschlossen, die jeweils nächste Sitzung öffentlich durchzuführen.

Der Vertreter der FDP/DVP-Fraktion wies darauf hin, dass Ausschussberatungen, wenn sie öffentlich durchgeführt würden, völlig anders ablaufen, als wenn nicht öffentlich getagt werde. Er und die Vertreterin der CDU-Fraktion sprachen sich gegen eine Änderung aus. Die Kommission einigte sich darauf, die Situation im Blick zu behalten und zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Änderungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

4. Auf Vorschlag des Vertreters der FDP/DVP-Fraktion erörterte die Kommission, ob die Möglichkeit eröffnet werden sollte, bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen über gemeinsame Besetzungsvorschläge der Fraktionen einzeln abzustimmen. In der Regel werden bei Wahlen gemeinsame Wahlvorschläge vorgelegt, über die gemeinsam abgestimmt wird. Sind Wahlvorschläge streitig, gibt es in der Regel keinen gemeinsamen Wahlvorschlag. Wird jedoch trotz eines gemeinsamen Wahlvorschlags Einzelabstimmung über die vorgeschlagenen Personen gewünscht, entscheidet der Landtag mit Mehrheit darüber, ob diesem Wunsch entsprochen wird. Dies steht zwar in Bezug auf Wahlvorschläge nicht expressis verbis in der Geschäftsordnung, ergibt sich aber aus dem Rechtsgedanken des § 96 Absatz 2.

Die Kommission erörterte verschiedene Vorschläge, ob und ggf. wie diese Mehrheitsentscheidung in ein Minderheitenrecht umgewandelt werden könnte (auf Verlangen von fünf Abgeordneten oder einer Fraktion oder von zwei Fraktionen). Die Mehrheit der Kommission war der Überzeugung, dass die bestehende Regelung ausreichend ist. Letztlich verständigten sich die Vertreter der Fraktionen darauf, es bei der bestehenden Regelung zu belassen.

5. Die Vertreterin der CDU-Fraktion und der Vertreter der SPD-Fraktion warfen die Frage auf, wie den derzeitigen Respektlosigkeiten im Plenum entgegen gewirkt werden könne, die es der Präsidentin oder dem Präsidenten erschwerten, sich zu Beginn der Sitzung Gehör zu verschaffen. Sobald die Präsidentin oder der Präsident Platz nehme, müsse es im Plenarsaal ruhiger werden. Es wurde das Vorbild im Deutschen Bundestag diskutiert, wo zu Sitzungsbeginn aufgestanden werde. Der Landtagsdirektor wies darauf hin, die Präsidentin werde künftig den Plenarsaal erst unmittelbar vor Sitzungsbeginn betreten, sodass allein daraus ersichtlich sei, dass der Sitzungsbeginn unmittelbar bevorstehe. Zusätzlich ertöne die Glocke der Präsidentin. Die Kommissionsmitglieder kamen überein, in ihren Fraktionen darauf hinzuwirken, dass zu diesem Zeitpunkt die Gespräche eingestellt würden. Ein Änderungsbedarf in der Geschäftsordnung wurde einvernehmlich nicht gesehen.
6. Kurz angesprochen hat der Vertreter der SPD-Fraktion das Thema „angemessene Kleidung von Abgeordneten im Plenarsaal“. Im Hinblick auf die Entscheidung des Präsidiums vom 21. Juni 2016 sah die Kommission einvernehmlich keinen weiteren Regelungsbedarf.
7. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE sprach sich für eine Abschaffung der Bannmeile aus. Es handele sich um ein sehr altes Anliegen seiner Fraktion. Der Übergangsplenarsaal habe sich über zwei Jahre hinweg außerhalb der Bannmeile befunden, ohne dass die Arbeitsfähigkeit des Plenums beeinträchtigt gewesen wäre. Die Vertreter der Fraktionen der CDU, AfD und der FDP/DVP sprachen sich gegen eine Abschaffung der Bannmeile aus. Die Vorgänge in Dresden zeigten, dass eine Aufhebung der Bannmeile zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht das richtige Signal wäre.

Der Respekt gegenüber staatlichen Institutionen nehme eher ab, als dass er zunehmen würde (Argument des Vertreters der FDP/DVP-Fraktion). Die Kommission kam überein, das Thema nicht weiter zu vertiefen.

8. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE schlug eine attraktivere und modernere Gestaltung des Besucherprogramms im Landtag vor, damit der Landtag ein Besuchermagnet bleibe. Die Kommission stellte fest, dass sich durch das Bürger- und Medienzentrum neue Möglichkeiten für die Besucherbetreuung ergeben. Der Besucherdienst wird seine Besucherprogramme unter Einbeziehung der im Bürger- und Medienzentrum vorgesehenen Ausstellungen weiter entwickeln. Darüber, so kam die Kommission überein, werde zu gegebener Zeit diskutiert werden, jedoch nicht im Rahmen der Geschäftsordnungskommission.
9. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE regte an, nachzudenken, ob die Fraktionen ihre Arbeit transparenter machen könnten, indem sie bspw. ihre Geschäftsordnung offen legten. Die Vertreter der Fraktionen AfD, SPD und FDP/DVP sprachen sich gegen eine Veröffentlichung der Fraktionssatzungen aus. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE hielt daraufhin seine Anregung innerhalb der Geschäftsordnungskommission nicht mehr aufrecht, schlug aber vor, an anderer Stelle über das Thema Transparenz generell zu sprechen.
10. Der Vertreter der SPD-Fraktion forderte, mit Rücksicht auf die Landtagsgaststätte solle darauf geachtet werden, dass der Landtag nicht so spät in die Mittagspause eintritt, wie etwa in der Sitzung am 29. Juni 2016 (15:30 Uhr). Diese Forderung fand Zustimmung bei allen Fraktionen. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf wurde nicht gesehen.
11. Auf Initiative der Vertreterin der CDU-Fraktion kam die Kommission überein, dass die Geschäftsordnung mit Blick auf die nächste Wahlperiode einmal grundsätzlich daraufhin untersucht werden sollte, wie sie in ihrer Aussagekraft gesteigert und in ihren Formulierungen konkreter gefasst werden könnte. Auch eine Überprüfung auf mögliche Widersprüche solle erfolgen.
12. Schließlich erörterte die Kommission die Frage, ob die Frist für die Einreichung von Aktuellen Debatten bei Montag, 12:00 Uhr bleiben oder auf Freitag, 12:00 Uhr vorverlegt werden solle, um den Fraktionen, aber auch den Ministerien mehr Vorbereitungszeit einzuräumen. Die Vertreterin der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die Frist in der vergangenen Legislaturperiode gerade aus Gründen der Aktualität von Freitag auf Montag verschoben worden sei und plädierte für eine Beibehaltung der Frist Montag, 12:00 Uhr. Dem schlossen sich die Vertreter von SPD und GRÜNE an. Die Kommission kam daraufhin überein, es bei der derzeitigen Regelung zu belassen.

10. 02. 2017